

Internes Reglement der Raiffeisenkasse Latsch Gen. bezüglich der Risikotätigkeit und den Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekte im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen

(aktuelle Fassung laut Verwaltungsratsbeschluss vom 26.08.2020)

Artikel 1

Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ (Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/2013, Teil III Kapitel 11) und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 26.06.2012 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2

Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat (Ersatzaufsichtsräte werden im Sinne der Hinweise der Federcasse nicht zu den nahestehenden Personen gezählt) und Direktor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der

gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;

c) die nahen Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für uns gilt im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig.

Ausgenommen sind der Erwerb von materiellen und immateriellen Gütern, sowie von Dienstleistungen, der Abschluss von Verträge/Abkommen handelsrechtlicher Natur (z.B. von Sponsorverträgen), von Konventionen u.dgl., stets außerhalb der Banktätigkeit, wo als Limit für die geringfügigen Geschäftsfälle ein Betrag von 10.000.- Euro festgelegt wird.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass geringfügige Geschäftsfälle wohl identifiziert, jedoch nicht kumuliert, nicht ex-ante geprüft und auch nicht an die Banca d'Italia gemeldet werden müssen und somit nicht die Anwendung dieses Reglements unterworfen sind. Im Zuge von ex-post-Kontrollen und für die Meldung der Risikoposition wird jedoch die gesamte Position gegenüber verbundenen Subjekten betrachtet.

Die Bank legt besondere Sorgfalt darauf, Überziehungen auf Konten verbundener Subjekte zu vermeiden. Falls trotzdem dauerhafte Überziehungen auftreten sollten, so kommen für Überziehungen, welche in Summe zwischen zwei Verwaltungsratssitzungen das Betragslimit für Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung, also von 250.000,01 Euro erreichen – zwangsläufig ex-post - die in den nachfolgenden Kapiteln angeführten Abwicklungsstandards für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zur Anwendung.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5 - Kapitels 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist. Derzeit bedeutet dies für unsere Raiffeisenkasse, dass Geschäftsfälle in Höhe von über 1.818.935.- Euro als mit relevanter Bedeutung anzusehen sind.

Außerdem gelten folgende Operationen stets als relevante Geschäftsfälle:

- Kauf / Abtretung von Beteiligungen
- Ankauf, Verkauf von Immobilien (aktive, passive)
- Abschluss von aktiven und passiven Mietverträgen betreffend Immobilien
- Ausgaben von Bankobligationen nur für verbundene Subjekte;
- Aufnahme von Personal;
- Erwerbe von materiellen und immateriellen Gütern, sowie von Dienstleistungen, der Abschluss von Verträge/Abkommen handelsrechtlicher Natur (z.B. von Sponsorverträgen), von Konventionen u.dgl., stets außerhalb der Banktätigkeit, mit einem Betrag von über 40.000.- Euro festgelegt wird
- Umstrukturierungen, Einstufung als Sofferenz, Löschung Sofferenz betreffend Bar- und Verpflichtungskredite
- Vergleiche und allgemein Geschäfte welche eine Verlustbuchung bewirken

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung."

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt werden und zudem für jeden Kunden aufgrund der Größe und der Art des Geschäftsfalles zu den selben Bedingungen zugänglich und als typische ordentliche Banktätigkeit anzusehen sind.

Im Konkreten handelt es sich um:

- all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisen-kasse aufgrund von Standardverträgen (unveränderte entsprechende RDMS-Vorlage oder dergleichen) angeboten werden und bei denen die Standardmarktbedingungen (Zinssätze, Kommissionen und Spesen usw.) unserer Raiffeisenkasse, bezogen auf die Art und Risiko des Geschäftsfalles, zur Anwendung kommen bzw. Konditionen zur Anwendung gelangen, die in Konditionstabellen geführt werden, welche auch bei diversen Kundengruppen der Raiffeisenkasse Latsch Gen. angewandt werden. Bei Barkrediten gilt diesbezüglich eine Betragsgrenze von 700.000.- Euro und bei Verpflichtungskrediten (Bankbürgschaften, Garantien) von 1 Mio. Euro.
- Passivgeschäfte (Einlagengeschäfte jeglicher Art), sowie vermittelte Geschäfte unterhalb der Betragsgrenze für Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung stellen in der Raiffeisenkasse Latsch Gen. stets gewöhnliche Geschäftsfälle dar.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen können gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden, gezählt werden.

Diese haben sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinander zu setzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitzustellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates (nur effektive Aufsichtsräte) und der Direktor, sowie der Vizedirektor.

Artikel 3

Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Die verknüpften Subjekte sind vom Betriebsorgan, also von der nahestehenden Person selbst über den Tatbestand in Kenntnis zu setzen, dass sie in der Bank als nahestehende Unternehmen bzw. Personen gelten.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und monatlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Die Erfassung der Informationen erfolgt gemäß dem Grundsatz „Substanz über die Form“, d.h. im Zweifelsfall bzw. bei nicht durch die Bestimmungen abgedeckten Fällen wird sich am Vorhandensein eines potentiell möglichen Interessenkonflikts orientiert. So werden Positionen, die auf mehrere Mitinhaber oder auf Personengesellschaften lauten, bei denen zumindest ein Mitinhaber bzw. ein Vollhafter ein verbundenes Subjekt ist, grundsätzlich berücksichtigt.

Artikel 4

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenem Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung,

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen, inklusive der gewöhnlichen Geschäftsfälle, finden sich im Artikel 2 des vorliegenden Reglements, wobei die einzelnen auftretenden Geschäftsfälle bei uns zusammenfassend, laut Struktur der edv-technischen Verwaltung wie folgt in den Kategorien gewöhnliche Geschäftsfälle, Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung und relevante Geschäftsfälle klassifiziert bzw. behandelt werden:

Aufstellung

Bereich	Geschäftsfall	Einstufung Geschäftsfall	Gegenwert	Voraussetzungen bzw. Bemerkungen zur Einstufung
1.1 Aktive Finanzierungen	Barkredite (Neuvergaben, Verlängerungen zu den Konditionen des Ursprungsvertrages bzw. zu jenen unter der Spalte Voraussetzungen angeführten Werte, Erhöhungen, usw. wobei bezüglich Betragslimit die	gewöhnlicher Geschäftsfall	von 250.000,01 € bis ≤ 700.000 €	- Zinssatz: max. 20% unter dem durchschnittlichem Zinssatz des Neugeschäftes des vorhergehenden Monats (bzw. diesbezüglich letzter verfügbarer Wert), womit das Rating, das Marktumfeld, Volumen usw. in der operativen Abwicklung genügend berücksichtigt werden können; - Kommissionen und Spesen: Standardkonditionen laut Tabelleneinträge;

	gesamte betroffene Kreditposition berücksichtigt wird,), Konditionsänderungen, Überziehungen welche in Summe zwischen zwei Verwaltungsratssitzungen nebenstehende Betragslimits erreichen			- vertraglich siehe * N.B. Es darf sich um keine gefährdete oder notleidende Position handeln;
		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	sofern vorgenannte Bedingungen (Betragsgrenze bzw. Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen, also stets individuelle Konditionsänderungen außerhalb von Standardkonditionen
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	größer 5% des Eigenkapitals	
	Verpflichtungskredite (Neuvergaben, Verlängerungen zu den Konditionen des Ursprungvertrages bzw. zu jenen unter der Spalte Voraussetzungen angeführten Werte, Erhöhungen, usw. wobei bezüglich Betragslimit die gesamte betroffene Kreditposition berücksichtigt wird,) Konditionsänderungen	gewöhnlicher Geschäftsfall	von 250.000,01 € bis ≤1.000.000 €	- Kommissionen und Spesen: Abschluss zu Standard-Konditionen, welche auch für andere Kunden im vorhergehenden Monat zur Anwendung kamen; - vertraglich siehe * N.B. Es darf sich um keine gefährdete oder notleidende Position handeln;
		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	sofern vorgenannte Bedingungen (Betragsgrenze bzw. Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen, also stets individuelle Konditionsänderungen außerhalb von Standardkonditionen
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	größer 5% des Eigenkapitals	
1.2 Aktive Finanzierungen	Beschlüsse betreffend Umstrukturierungen, Vergleiche, Einstufung als Soffferenz, Löschung Soffferenz betreffend Bar- und Verpflichtungskrediten, und allgemein, Geschäfte welche eine Verlustbuchung bewirken	Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung		
2.1 Beteilig-	Kauf / Abtretung	Geschäftsfall mit relevanter		

ungen		Bedeutung		
3.1 Erwerb – An- und Verkauf von materielle n Gütern	Umfasst den Erwerb von materiellen und immateriellen Gütern, sowie von Dienstleistungen	Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 10.000,01€ bis 40.000,00 €	
3.2 Erwerb – Verrichtun g und Erhalt von Dienstleist ungen		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	über 40.000,00 €	
3.3 Erwerb – An- und Verkauf von immateriel len Gütern				
4.1 Immobilie n – An- und Verkauf	Ankauf, Verkauf und (aktive, passive) Mietverträge einer Immobilie mit einem verbundenen Subjekt	Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung		
4.2 Immobilie n – aktive u. passive Mietverträ ge				
5.1 direkte Einlagen- sammlung - Sparbriefe udgl.	direkte Einlagensammlung mittels Sparbriefe udgl.	gewöhnlicher Geschäftsfall	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapital s (kumuliert)	- Zinssatz: max. 30% oder 1 Prozentpunkt über den durchschnittlichem Zinssatz des Neugeschäftes des vorhergehenden Monats (bzw. diesbezüglich letzter verfügbarer Wert), jedoch stets innerhalb der besten Kundenkondition vom angeführtem Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, womit das Marktumfeld, Volumen, Laufzeit und Bindung usw. in der operativen Abwicklung genügend berücksichtigt werden können; - Spesen: Standardkonditionen laut Tabelleneinträge; - vertraglich siehe *

		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	sofern vorgenannte Bedingungen (Betragsgrenze bzw. Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	größer 5% des Eigenkapitals	
5.3 direkte Einlagensammlung (KK)	Eröffnung bzw. individuelle Konditionsänderungen bei Kontokorrenten (Wertpapierdepots werden dem Kontokorrenten für diesen Bereich gleich gestellt), u.dgl.	gewöhnlicher Geschäftsfall		Standardkonditionen: Eröffnungen laut Tabelleneinträge bzw. Umstufungen zwischen Tabellen; vertraglich siehe *
		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung		sofern vorgenannte Bedingungen (Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen
5.5 direkte Einlagensammlung (Sparbuch)	Eröffnung bzw. individuelle Konditionsänderungen bei Sparbüchern u.dgl.	gewöhnlicher Geschäftsfall		Standardkonditionen: Eröffnungen laut Tabelleneinträge bzw. Umstufungen zwischen Tabellen; vertraglich siehe *
		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung		sofern vorgenannte Bedingungen (Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen
5.7 direkte Einlagensammlung - Festgeldanlagen	direkte Einlagensammlung mittels Festgeldanlagen	gewöhnlicher Geschäftsfall	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	<ul style="list-style-type: none"> - Zinssatz: max. 30% oder 1 Prozentpunkt über den durchschnittlichem Zinssatz des Neugeschäftes des vorhergehenden Monats (bzw. diesbezüglich letzter verfügbarer Wert), jedoch stets innerhalb der besten Kundenkondition vom angeführtem Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, womit das Marktumfeld, Volumen, Laufzeit und Bindung usw. in der operativen Abwicklung genügend berücksichtigt werden können; - Spesen: Standardkonditionen laut Tabelleneinträge; - vertraglich siehe *

		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	sofern vorgenannte Bedingungen (Betragsgrenze bzw. Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	größer 5% des Eigenkapitals	
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	über 5% des Eigenkapitals	- Ausgaben nur an verbundene Subjekte gelten stets als relevante Geschäftsfälle
6.2 Handel mit Wertpapieren auf eigene Rechnung - PCT	Pensionsgeschäfte	gewöhnlicher Geschäftsfall	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	- Zinssatz: max. 30% oder 1 Prozentpunkt über den durchschnittlichem Zinssatz des Neugeschäftes des vorhergehenden Monats (bzw. diesbezüglich letzter verfügbarer Wert), jedoch stets innerhalb der besten Kundenkondition vom angeführtem Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, womit das Marktumfeld, Volumen, Laufzeit und Bindung usw. in der operativen Abwicklung genügend berücksichtigt werden können; - Spesen: Standardkonditionen laut Tabelleneinträge; - vertraglich siehe *
		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	sofern vorgenannte Bedingungen (Betragsgrenze bzw. Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	über 5% des Eigenkapitals	
6.3 Handel von WP - Derivate OTC		-	-	Geschäfte dieser Art werden nicht abgewickelt
6.4 Platzierung	Ausgabe von Bankobligationen	gewöhnlicher Geschäftsfall	von 250.000,01	Standardkonditionen: Abwicklung Geschäftsfall laut

g/Vermittlung von Finanzinstrumenten	eigener Ausgabe Vermittlung von Investmentfonds und Vermögensverwaltungen		€ bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	Tabelleneinträge bzw. Standardkonditionen - vertraglich siehe *
		Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 250.000,01 € bis 5% des Eigenkapitals (kumuliert)	sofern vorgenannte Bedingungen (Betragsgrenze bzw. Voraussetzungen) bzgl. „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nicht zutreffen
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	über 5% des Eigenkapitals	
9.1 Verträge/Abkommen handelsrechtlicher Natur, Konventionen bzgl. Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen, andere Abkommen	Abschluss von Verträge/Abkommen handelsrechtlicher Natur (z.B. von Sponsorverträgen), von Konventionen u.dgl.	Geschäftsfall mit geringer Bedeutung	von 10.000,01€ bis 40.000,00 €	
		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung	über 40.000,00 €	
9.2 Aufnahme von Personal		Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung		

Voraussetzung für die Klassifizierung als gewöhnliche Geschäftsfälle ist die klare Definierbarkeit der Gegenpartei als Kunde (natürliche wie nicht natürliche Person). Operationen mit Treuhandgesellschaften, wie auch mit Finanzinstituten jeglicher Art können nicht als gewöhnliche Geschäftsfälle klassifiziert werden.

* vertragliche Bedingungen laut unveränderter Standardvertragsvorlage (Vorlage laut Dokumentenverwaltungsprogramm und dergleichen).

Wie aus der Tabelle ersichtlich, werden keine Grundsatzbeschlüsse für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten gefasst.

Artikel 5

Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in unserer Raiffeisenkasse für

- geringfügige Geschäftsfälle

keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind wobei auch dort die Bestimmungen des Art. 136 BWG und jene des Statutes zu beachten sind.

Die Raiffeisenkasse Latsch Gen. hat außerdem nachfolgende Geschäftsfälle identifiziert, die weder einer Risikotätigkeit im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorgaben darstellen, noch nennenswerte Interessenskonflikte begründen können und welche daher außerhalb dieser Bestimmung bzw. dieses Reglements abgewickelt werden:

- Bewegungen auf Kontokorrenten und Sparbüchern (Einlagen, Behebungen, Überweisungen usw.), sowie Bankoperationen außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung (z.B. Barüberweisungen usw.) ;
- Operationen und Bewegungen auf Wertpapierdepots, ausgenommen jene welche in diesem Reglement ausdrücklich angeführt sind;
- andere indirekte Einlagen, ausgenommen jene welche in diesem Reglement ausdrücklich angeführt sind;
- Vermittlung von Produkten Dritter wie Versicherungen, Kreditkarten u.dgl.

5.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.

Ausgenommen sind Erwerbe von materiellen und immateriellen Gütern, sowie von Dienstleistungen, der Abschluss von Verträge/Abkommen handelsrechtlicher Natur (z.B. von Sponsorverträgen) , von Konventionen u.dgl., stets außerhalb der Banktätigkeit, wo als Limit für die geringfügigen Geschäftsfälle ein Betrag von 10.000.- Euro festgelegt wird.

5.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungvertrags abgewickelt werden und
- hinsichtlich Art und Ausmaß die im Artikel 2 des vorliegenden Reglements festgelegten Größen nicht überschreiten.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen dem von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Artikel 6

Unabhängiger Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse

- einen unabhängigen Verwalter und einen Ersatz desselben definiert.

Diese Person stellt den unabhängigen Verwalter dar, der die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe hat, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen. In der Folge werden wir dieses Organ bzw. Subjekt als unabhängige Verwalter bezeichnen.

Artikel 7

Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte- siehe auch Art. 30 unseres Statutes und jährlichen Vollversammlungsbeschluss bezüglich Festlegung der Höchstkreditgrenzen gemäß Art. 30, Absatz 2 des Statutes;

- Wenn Betriebsorgan Mitglied:
gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% gegenüber verknüpften Subjekten: 5%
- Wenn Betriebsorgan nicht Mitglied:
5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Artikel 8

Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

8.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, also es sich um einen geringfügigen Geschäftsfall handelt, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen (z.B. kein geringfügiger Geschäftsfall), so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern zumindest eine Woche vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, das sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, u. zw. zumindest trimestral, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- die unabhängigen Verwalter müssen bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss 1 Monat vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
 - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
 - den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

8.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen und homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind und im Voraus genau festgelegte Vorgehensweise für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte ausformulieren. Außerdem müssen diese das Maximalausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Maximalausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine maximale Dauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 von den unabhängigen Verwaltern bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Maximalausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachterteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

8.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt. Darüber hinaus liefert das beschlussfassende Organ periodisch, u. zw. trimestral, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristiken. Es liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles.

Die trimestrale Berichterstattung betrifft auf jeden Fall:

- a) Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
- b) Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden
- c) Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Zudem werden jährlich die gewöhnlichen Geschäftsfälle abgeschlossen im Vorjahr, gegebenenfalls auch nur in zusammenfassender Form, durch den Risikocontroller dem Verwaltungsrat und den unabhängigen Verwaltern vorgelegt.

Zudem wird jährlich eine Detailübersicht der mit den „relevanten Personen“ abgeschlossenen Geschäftsfälle mit geringer bzw. relevanter Bedeutung dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat vorgelegt.

8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen werden ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

8.8 Dringende Geschäftsfälle

In dringenden Fällen kann bei Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung von oben angeführter Vorgangsweise abgewichen werden, wobei die entsprechenden Informationen jedenfalls innerhalb 3 Stunden vor Sitzungsbeginn des beschließenden Organs zur Verfügung der unabhängigen Verwalter vorliegen müssen.

Der Dringlichkeitsfall muss vom beschlussfassenden Organ auf Grund objektiver Beweggründe belegt werden und darf nicht auf subjektiven Einschätzungen beruhen.

Fallen dringende Geschäftsfälle in die Entscheidungskompetenz des Vollzugsausschusses oder des Verwaltungsrates, so müssen auf jeden Fall vor der Durchführung dieses Geschäftsfalles die nicht entscheidenden Organe (Verwaltungsrat, Vollzugsausschuss) bzw. der Aufsichtsrat über die Gründe der Dringlichkeit informiert werden.

Wenn eines oder mehrere der angesprochenen Organe oder die unabhängigen Verwalter die Dringlichkeit im Geschäftsfall für nicht gegeben erachten, so muss dies den anderen Organen umgehend aufgezeigt und bei der nächstmöglichen Gelegenheit der Vollversammlung mitgeteilt werden.

Obliegt die Beschlussfassung dagegen anderen Betriebsfunktionen, so gilt, dass mit Informationsflüssen, die zumindest eine jährliche Frequenz aufweisen müssen und die auch in aggregierter Form vorgenommen werden können, gearbeitet werden kann, sofern sie es ermöglichen, eine angemessene Überwachung und Überprüfung durch die unabhängigen Verwalter zu gewährleisten und Letztere in die Lage versetzen, eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.

Zusammenfassende Übersicht betreffend Prüfungs- und Beschlussphase bei Geschäften mit verbundenen Subjekten:

Prozess	Tätigkeit	Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
Dem Beschluss vorausgehende Tätigkeit	- Information an die unabhängigen Verwalter - Möglichkeit beratende Unterstützung in Anspruch zu nehmen - Eventuelle Mängel dem beschließenden Organ aufzeigen	nein	nein	ja	ja
	- Einbindung der unabhängigen Verwalter in Verhandlungen und Prüfungsphasen	nein	nein	nein	ja
Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Beschlussfassung	- Erstellung eines Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter gegenüber dem beschließenden Betriebsorgan, und zwar vor Beschlussfassung - Ausformulierung einer angemessenen	nein	nein	ja	ja

	Begründung für den Beschluss - Information an den Verwaltungsrat über die abgeschlossenen Geschäftsfälle				
	- Beschlussfassung von Seiten des Verwaltungsrats - Ersuchen um vorheriges Gutachten an den Aufsichtsrat, wenn ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt von Seiten der unabhängigen Verwalter vorliegt	nein	nein	nein	ja

Zusammenfassende Übersicht betreffend Informationsflüsse bei Geschäften mit verbundenen Subjekten:

Informations-Empfänger	Informations-Beschreibung	Periodizität	Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
unabhängige Verwalter und Verwaltungsrat	Vorlage durch den Risikocontroller der im Vorjahr abgeschlossenen Geschäftsfälle	jährlich	nein	ja	nein	nein
Verwaltungsrat, Aufsichtsrat u. Geschäftsführung	ausführliche und voll-ständige Information durch beschlussfassendes Organ über die Hauptcharakteristiken (wie Geschäftspartner, den Gegenstand und die Be-	trimestral	nein	nein	ja	ja

	tragshöhe der Geschäftsfälle) *)					
Verwaltungs-, Aufsichtsrat u. Geschäftsführung	Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung aufgezeigt.	laufend	nein	nein	ja	ja
Vollversammlung	Geschäftsfälle, mit negativen Gutachten oder Vorbehalte seitens der unabhängigen Verwalter oder Aufsichtsrat	jährlich	nein	nein	nein	ja
Verwaltungs- und Aufsichtsrat	Detailübersicht der mit den „relevanten Personen“ abgeschlossenen Geschäftsfällen (geliefert vom Risikocontroller)	jährlich	nein	nein	ja	ja

*)Diese Information ist auch bei Beschlüssen aufgrund von Grundsatzbeschlüssen notwendig (aktuell gibt es wie bereits angeführt, jedoch keine Grundsatzbeschlüsse).

Artikel 9

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane, sowie Festlegung von internen Warnstufen

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System hat zu gewährleisten, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisen-kasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- der Risikocontroller bzw. das Risikokomitee die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich

- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützen und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

Zudem wird im Sinne einer vorsichtigen risikoorientierten Überwachung dieser Bestimmungen es für sinnvoll befunden nachfolgende interne Warnlimits festzulegen, welche periodisch (grundsätzlich trimestral) gemeinsam mit der Aufstellung der Summe der Risikotätigkeit der verbundenen Subjekte dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Risikoart	Internes Limit	Maximales Limit (entspricht dem aufsichtsrechtlichen Limit)
Risikoaktivitäten gegenüber einem nahestehendem Subjekt	4% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals	5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals
Risikoaktivitäten gegenüber einem verknüpften Subjekt	4% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals	5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals

Zudem werden die Risikotätigkeit und die Geschäftsfälle gemäß Anweisungen der Banca d'Italia dieser periodisch gemeldet.

Artikel 10

Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen, neben den Mitgliedern des Vollzugsausschusses, der Direktor, sowie der Vizedirektor, auch die Mitarbeiter, die gemäß Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen als relevante Mitarbeiter eingestuft wurden. Diese haben bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte der Direktion aufzuzeigen, welche über eventuell weitere notwendige Maßnahmen (z.B. Einbeziehung der unabhängigen Verwalter usw.) entscheidet.

Zudem hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 11

Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

Alle drei Jahre überprüft der Verwaltungsrat die Angemessenheit dieses internen Reglements und beschließt eventuelle Abänderungen.